5. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Dortmund

Änderung eines Waldbereichs mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug (RG) und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Begründung

RVR / Regionalplanung, Aufstellungsbeschluss, Stand August 2026

REGIONALVERBAND RUHR

5. Änderung des Regionalplans Ruhr

Begründung

zur Änderung eines Waldbereichs mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug (RG) und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Dortmund

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung ... 2
1.1 Anlass der Planänderung ... 2
1.2 Gegenstand der Planänderung ... 2
1.3 Standortalternativenprüfung ... 5
2 Umweltprüfung ... 6
2.1 Erarbeitung des Umweltberichts ... 6
2.2 Ergebnisse der Umweltprüfung ... 6
3 Raumordnerische Beurteilung ... 7
3.1 Raumordnungsgesetz (ROG) ... 8
3.2 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ... 8
3.3 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ... 9
3.4 Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) ... 13
3.5 Ergebnis der regionalplanerischen Beurteilung ... 13
4 Verfahrensablauf ... 14
4.1 Frühzeitige Unterrichtung ... 14
4.2 Anmerkungen zum weiteren Verfahren ... 14

1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt Dortmund hat beantragt, den Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) zu ändern. Mit der Regionalplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Gesamtschule als Erweiterung des bestehenden Schulstandortes am Heisenberg-Gymnasium und der Theodor-Heuss-Realschule im Stadtbezirk Eving geschaffen werden.

Aufgrund des prognostizierten starken Wachstums der Schüler*innenzahlen in Dortmund besteht ein gesamtstädtischer Bedarf an zusätzlichen Kapazitäten im Bereich der weiterführenden Schulen. Um dem Bedarf gerecht zu werden, hat der Rat der Stadt Dortmund beschlossen, eine neue Gesamtschule im Dortmunder Norden zu realisieren. Neben dem quantitativen Wachstum führen veränderte pädagogische Anforderungen – wie Ganztagsbetreuung, inklusive Beschulung und differenzierte Lernräume – zu einem erhöhten Flächenbedarf. Im Rahmen der Bedarfsanmeldung wurde der Suchraum für einen geeigneten Standort auf die Stadtbezirke Eving und Innenstadt-Nord eingegrenzt, da in diesen Bereichen ein besonders dringender Handlungsbedarf besteht. Der Stadtbezirk Eving ist – neben Aplerbeck – einer von zwei der insgesamt zwölf Dortmunder Stadtbezirke, in denen bislang keine Gesamtschule vorhanden ist.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Anforderungen an die Entwicklung eines neuen Schulstandorts hat die Stadt Dortmund eine erweiterte und vertiefte Prüfung von Standortalternativen durchgeführt (siehe Kapitel 1.3 Standortalternativenprüfung).

Aufgrund ihrer guten Erreichbarkeit mit der Stadtbahn und der städtischen Eigentumsverhältnisse wurde letztendlich der Fokus auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche nördlich des Heisenberg-Gymnasiums im Stadtbezirk Eving gelegt. Die Realisierung des Vorhabens im Plangebiet stellt eine Erweiterung des bestehenden Schulstandortes dar und kann von vorhandenen Strukturen sowie Synergieeffekten profitieren.

Da die vorgesehene Entwicklung nicht mit der bisherigen Festlegung als Waldbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im RP Ruhr vereinbar ist (siehe Kapitel 1.2), wird die 5. Änderung des Regionalplans durchgeführt. Die Bauleitplanverfahren der Stadt Dortmund können erst abgeschlossen werden, wenn die Regionalplanänderung in Kraft getreten ist.[1]

1.2 Gegenstand der Planänderung

Der Änderungsbereich des Regionalplans umfasst einen ca. 1,9 ha großen Waldbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in Dortmund.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine derzeit landwirtschaftliche Fläche nordwestlich der Thüringer Straße. Im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund ist eine Grünfläche in einem

[1] Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat den RP Ruhr mit Urteil vom 12. Juni 2026 insgesamt für unwirksam erklärt. Das OVG NRW hat die Revision nicht zugelassen. Gegen das Urteil hat der Regionalverband Ruhr eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Ob und wann das Urteil des OVG NRW rechtskräftig wird, ist nicht sicher zu prognostizieren. Bis zum Eintritt der Rechtskraft ist der RP Ruhr weiterhin anzuwenden. Das Verfahren zur 5. Änderung des RP Ruhr wird solange weitergeführt.

Landschaftsschutzgebiet sowie eine Wohnbaufläche dargestellt. Im Zuge der 98. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dortmund soll die Grünfläche geändert und zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bildungseinrichtungen“ dargestellt werden. Die innerhalb des Änderungsbereiches des Regionalplans einbezogene Wohnbaufläche soll unverändert bestehen bleiben.

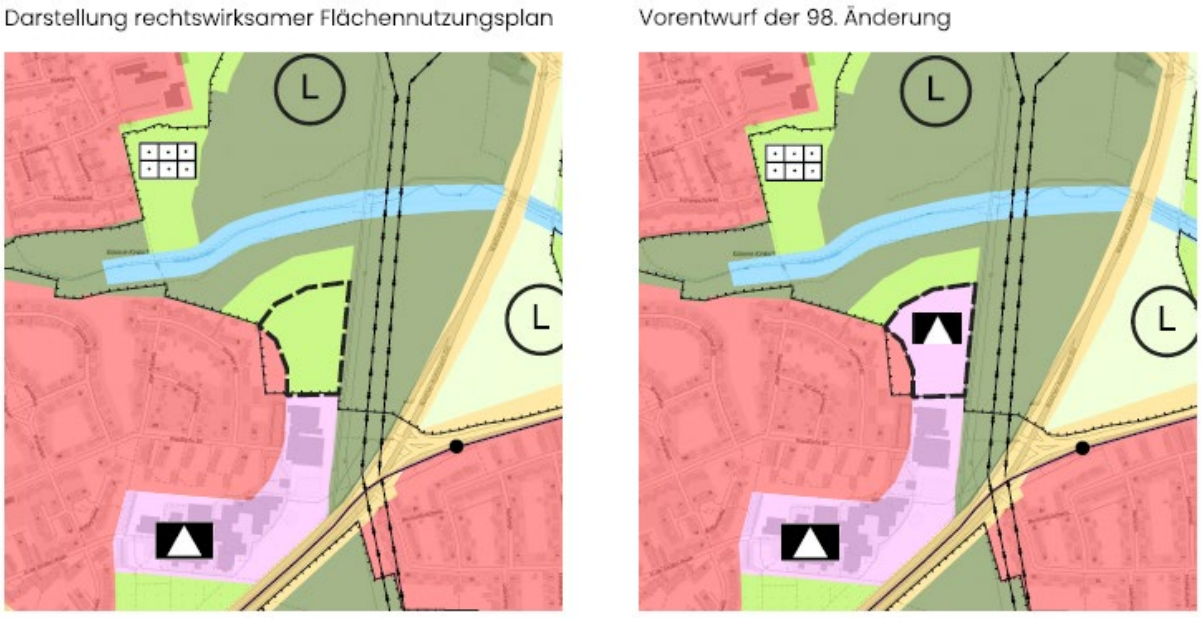

Abbildung 1: Gegenüberstellung des Änderungsbereiches zur Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bildungseinrichtung“ im Flächennutzungsplan (Quelle: Stadt Dortmund)

Die Festlegung als Waldbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im RP Ruhr steht der geplanten Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bildungseinrichtung“ im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund entgegen.

Gemäß Ziel 2-3 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und Ziel 1.1-1 RP Ruhr hat sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen bzw. zu konzentrieren. Durch die Lage außerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichs widerspricht die vorgesehene 98. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dortmund diesem Ziel.

Das Ziel 7.3-1 LEP NRW „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ ist auf Grundlage des OVG-Urteils vom 21. März 2024 (Az.: 11 D 133/ 20.NE) und der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Urteil vom 10. November 2022: BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) nicht mehr als Ziel der Raumordnung zu beachten, sondern als abzuwägender Grundsatz zu behandeln. Dieser Regelung entsprechend dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Eine tiefergehende Auseinandersetzung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Ziel 7.3-1 LEP NRW bedarf es hier ebenso wenig wie eine Auseinandersetzung mit den einschlägigen Zielen zum Regionalen Grünzug (Ziel 7.1-5 LEP NRW, Ziele 2.2-1 und 2.2-2 RP Ruhr), da bereits die Ziele 2-3 LEP NRW und 1.1-1 RP Ruhr der geplanten Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund entgegenstehen.

Eine Umsetzung der in Kapitel 1.1 dargestellten städtebaulichen Ziele der Stadt Dortmund ist unter diesen Voraussetzungen nicht mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Auch mit Blick auf die in Aufstellung befindliche dritte Änderung des LEP NRW ist keine Vereinbarkeit der städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Dortmund zu erwarten. Zwar soll im Rahmen der dritten Änderung des LEP NRW eine Ausnahmeregelung zu Ziel 2-3 (Satz 4, erster Spiegelstrich) aufgenommen werden, die es ermöglicht im regionalplanerisch festgelegten Freiraum u.a. Gemeinbedarfsflächen in den kommunalen Bauleitplänen darzustellen und festzusetzen, „wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht“. Da vorliegend keine deutlich erkennbare Grenze vorliegt, wäre eine Anpassung der Darstellung der Fläche für den Gemeinbedarf in der beabsichtigten Größenordnung an Ziel 2-3 LEP NRW künftig zwar anzunehmen. Allerdings sieht das in Aufstellung befindliche Ziel 7.3-2 LEP NRW „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen“ keine Ausnahme zur Inanspruchnahme des regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs für die von der Stadt Dortmund vorgesehene Erweiterung des Schulstandortes vor. Insofern würde der regionalplanerischen festgelegte Waldbereich der Bauleitplanung am geplanten Standort entgegenstehen – stets vorausgesetzt, dass im Rahmen der 3. Änderung des LEP keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

Zur Realisierung der städtebaulichen Zielsetzung der Stadt Dortmund ist demnach eine Änderung der zeichnerischen Festlegung im betreffenden Bereich des Regionalplans erforderlich.

Beabsichtigt ist die Änderung der zeichnerischen Festlegung von Waldbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich.[2]

bisherige Festlegung:

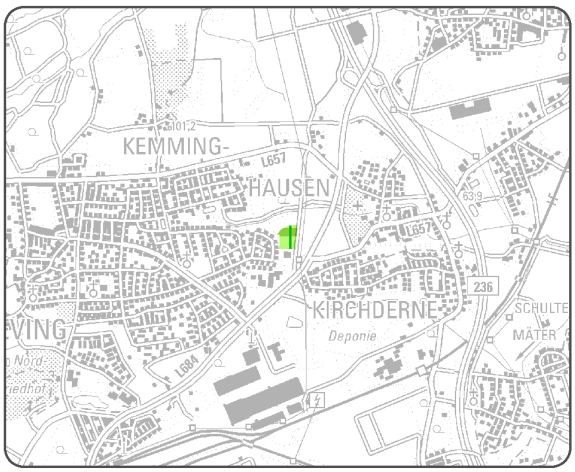

geplante Festlegung:

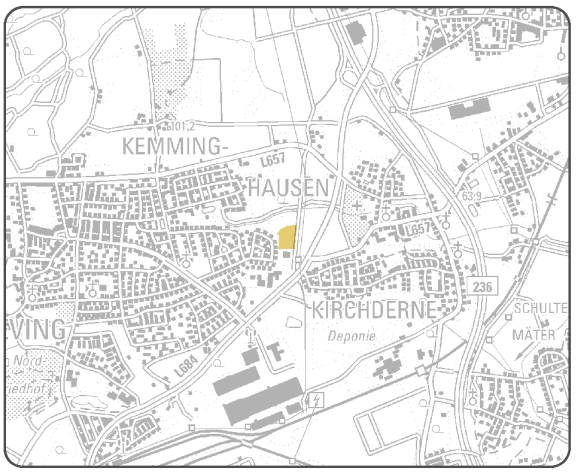

Abbildung 2: Neufestlegung von ASB im RP Ruhr
Allgemeiner Siedlungsbereich entspricht der Anlage 3 der LPlG DVO vom 08. Juni 2010 in der Fassung vom 28. April 2022 (GV.NRW. S.527), (Topographische Karte 1:50 000 - Quelle: Geobasisdaten: Bezirksregierung Köln, GEObasis.nrw)

Die regionalplanerische Änderung der Festlegung in einen ASB erfolgt nicht exakt flächendeckend mit der im Flächennutzungsplan beabsichtigten Änderung als Fläche für den Gemeinbedarf. Mit der Regionalplanänderung soll der ASB um ca. 1,9 ha erweitert werden und umfasst dabei auch eine

[2] Sollte das Urteil des OVG NRW vom 12. Juni 2026 zur Unwirksamkeit des RP Ruhr rechtskräftig werden, ist anstelle des RP Ruhr der Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil, anzuwenden. Dieser legt den Änderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich fest. Daran wäre die beabsichtigte Bauleitplanung grundsätzlich angepasst.

Wohnbaufläche (ca. 0,2 ha), die im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund bereits dargestellt ist, im RP Ruhr jedoch bisher als Waldbereich festgelegt ist. Die Wohnbaufläche schließt westlich an den geplanten Standort der Gesamtschule an und grenzt an den festgelegten ASB östlich der Bebauung entlang der Thüringer Straße. Mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 und die Festlegungssystematik im RP Ruhr ist die Einbeziehung der ca. 30 m tiefen Wohnbaufläche (West-Ost-Ausrichtung) im Sinne eines kleinteiligen Lückenschlusses folgerichtig.

An den Änderungsbereich schließt sich nordwestlich, nördlich und östlich Waldbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung an. Südlich und westlich befindet sich ein Allgemeiner Siedlungsbereich. Der Standort ist bereits durch die südlich angrenzenden Einrichtungen des Gemeinbedarfs (Gymnasium, Realschule, Sporthallen) und die westlich angrenzende Wohnsiedlung vorgeprägt.

Die regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche sind gemäß der Planzeichendefinition Vorranggebiete und als Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Einzelhandel, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert. Auf Grundlage der vorgesehenen Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs wird somit die Bauleitplanung für den Neubau einer Gesamtschule als Erweiterung des bestehenden Schulstandortes am Heisenberg-Gymnasium und der Theodor-Heuss-Realschule im Stadtbezirk Eving ermöglicht.

1.3 Standortalternativenprüfung

Zur Deckung des Bedarfs an zusätzlicher Schulraumversorgung ist die Errichtung einer neuen sechszügigen Gesamtschule im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Dortmund erforderlich. Im Rahmen der Bedarfsanmeldung wurde der Suchraum für einen geeigneten Standort auf die Stadtbezirke Eving und Innenstadt-Nord eingegrenzt, da in diesen Bereichen ein besonders dringender Handlungsbedarf besteht. Der Stadtbezirk Eving ist – neben Aplerbeck – einer von zwei der insgesamt zwölf Dortmunder Stadtbezirke, in denen bislang keine Gesamtschule vorhanden ist.

Die im Rahmen der „Standortalternativenprüfung Gesamtschule Eving“ des Stadtplanungs- und Bauordnungsamts der Stadt Dortmund (Anlage 4 – Standortalternativenprüfung) ausführlich dokumentierte Suche nach einer geeigneten Fläche für den Neubau einer sechszügigen Gesamtschule ist im folgendem kurz zusammengefasst:

In einem mehrstufigen Prozess wurde vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Anforderungen an die Entwicklung eines neuen Schulstandorts eine erweiterte und vertiefte Prüfung von Standortalternativen durchgeführt.

Im ersten Schritt wurde eine GIS-basierte Restriktionsanalyse durchgeführt und Flächen mit einer Mindestgröße von 20.000 qm identifiziert. Diese Flächen wurden durch die Fachverwaltung auf Basis ihrer Ortskenntnis um weitere Standorte ergänzt, so dass im Ergebnis 16 potenzielle Flächen untersucht wurden. Diese wurden wiederum anhand weiterer planerischer Kriterien auf folgende fünf Standorte im Stadtbezirk Eving reduziert, die anschließend vertieft untersucht wurden:

- Gretelweg
- An den Teichen
- Nördlich Heisenberg-Gymnasium
- Kirchderne (Dreiecksfläche)
- Probstheidastraße

Dabei wurden die Oberkategorien Liegenschaft und Entwicklung, Stadtentwicklung und Stadtplanung, Natur- und Umweltschutz bzw. Stadtklima sowie Risiko berücksichtigt, die sich jeweils aus

unterschiedlichen Bewertungskriterien zusammensetzen. Die Bewertungskriterien orientierten sich zum einen an den Standortanforderungen einer weiterführenden Schule. Zum anderen flossen auf Grundlage einer Geodatenanalyse sowie einer fachlichen Ersteinschätzung zahlreiche öffentliche Belange frühzeitig in die Prüfung ein.

Alle betrachteten Standorte befinden sich im Außenbereich und sind daher mit unterschiedlich starken Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Die Standortalternativenprüfung identifizierte den Standort „An den Teichen“ als beste Option, weshalb er zunächst für die Entwicklung der neuen Gesamtschule vorgesehen wurde. Mangels der eigentumsrechtlichen Einigung ist eine Realisierung der Gesamtschule an diesem Standort jedoch ausgeschlossen.

Der Fokus wurde daher auf die zweitbeste Alternative „Nördlich Heisenberg-Gymnasium“ gelegt. Der Standort weist nach dem Standort „An den Teichen“ insgesamt die besten Voraussetzungen für die Errichtung einer Gesamtschule auf und ist insbesondere hinsichtlich der liegenschaftlichen Verfügbarkeit (städtisches Eigentum) geeignet. Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie in das Stadtklima ist aufgrund der zusätzlichen Inanspruchnahme und Versiegelung von Freiflächen kritisch zu bewerten. Gleichwohl konnte unter Berücksichtigung aller Bewertungskriterien keine alternative und besser geeignete Fläche identifiziert werden, die für die Entwicklung des dringend benötigten Schulstandorts zur Verfügung steht.

2 Umweltprüfung

2.1 Erarbeitung des Umweltberichts

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz ist bei Regionalplanänderungen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Im Rahmen des Scopings fand die Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche von den Umweltauswirkungen eines Regionalplans berührt werden können, im Zeitraum vom 26.05.2026 bis zum 23.06.2026 statt.

Die Umweltauswirkungen werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Umweltbericht nach Schutzgütern differenziert beurteilt. Die Regionalplanungsbehörde hat den beigefügten Umweltbericht des Büros grünplan Büro für Landschaftsplanung, Steppan / Quante Landschaftsarchitekten PartGmbB (Anlage 3) geprüft und sich insofern zu Eigen gemacht.

2.2 Ergebnisse der Umweltprüfung

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die aus regionalplanerischer Sicht erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung umfasst den Regionalplanänderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. biologische Vielfalt, Landschaft, Klima) erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraumes in einem Umfeld von 500 m.

Schutzgutbetrachtung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die möglichen Auswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt und bewertet.

Für die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser, Klima/Luft und Landschaft sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen auf nachgelagerter Planungsebene durch geeignete Maßnahmen grundsätzlich vermieden oder minimiert werden können und dass die in Rede stehende Planung umsetzbar ist. Entsprechende Festsetzungen sind dort verbindlich zu treffen.

Auch auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der Änderungsbereich wird als Bodendenkmal-Verdachtsgebiet bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund geführt, sodass eine Überprüfung im nachfolgenden Bauleitplanverfahren empfohlen wird.

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens ist eine Inanspruchnahme von Fläche bzw. die Versiegelung von Boden verbunden. Damit einher geht ein Verlust von Bodenfunktionen, der auf nachgeordneter Ebene berücksichtigt und minimiert (z. B. durch bodenkundliche Baubegleitung) werden kann.

Ebenso können die mit der Versiegelung und Überbauung einhergehenden Auswirkungen auf die klimatische Ausgleichsfunktion durch entsprechende Maßnahmen minimiert werden.

Wechselwirkungen wurden innerhalb der jeweiligen Schutzgutbetrachtungen bereits berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen sind diesbezüglich auszuschließen.

Der Regionalplan kann als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk selbst keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen festlegen. Es ist jedoch absehbar, dass diese auf nachfolgenden Planungsebenen bestimmt werden können. Im Umweltbericht sind beispielhaft Hinweise zu möglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf den weiteren Planungsebenen aufgeführt.

3 Raumordnerische Beurteilung

Die raumordnungsrechtlichen Vorgaben für die vorgesehene 5. Regionalplanänderung ergeben sich im Wesentlichen aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG).

Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist am 01.09.2021 der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft getreten, der die Regionalplanung bindet.

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG). Dies gilt für den Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW, der sich seit dem Aufstellungsbeschluss der Landesregierung vom 14.03.2025 und der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land NRW am 03.04.2025 im Aufstellungsverfahren befindet.

Des Weiteren hat sich die Planänderung in die grundlegende Konzeption des RP Ruhr einzufügen. Bezogen auf die beabsichtigte Änderung von einem Waldbereich mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung zu einem ASB wird dabei der Blick auf eine konzentrierte, kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem zu richten sein.

3.1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Leitvorstellung der Raumordnung besteht gemäß § 1 Abs. 2 ROG in einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG sind im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten.

Zudem ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten.

Die Planänderung dient dem Neubau einer Gesamtschule und damit der Sicherstellung ausgeglichener Lebensverhältnisse, der nachhaltigen Daseinsvorsorge, der konzentrierten Siedlungsentwicklung und der Chancengerechtigkeit in den Teilräumen im Sinne der Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 ROG.

3.2 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Hochwasserrisikomanagement

Gemäß Ziel I.1.1 BRPH sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen. Dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit eines Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Im Änderungsbereich ist kein Überschwemmungsbereich im geltenden RP Ruhr festgelegt. Ebenso wenig ist im Änderungsbereich ein Überschwemmungsgebiet vorhanden (siehe elwasweb.nrw.de).

Gemäß der aktuellen Hochwassergefahrenkarte kann in dem Änderungsbereich ohne technischen Hochwasserschutz bei einem Ereignis mit hoher (alle 10 - 20 Jahre, $HQ_{häufig}$), mittlerer (alle 100 Jahre, HQ_{100}) oder niedriger (seltener als alle 100 Jahre, HQ_{extrem}) Wahrscheinlichkeit von keiner Betroffenheit ausgegangen werden (siehe elwasweb.nrw.de).

Nichtsdestotrotz sind im Rahmen der Bauleitplanung künftige Nutzungen sowie benachbarte Bestandsnutzungen vor Hochwasserrisiken zu schützen. Dementsprechend sollte im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auch auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden (vgl. auch Ziel II.1.3 BRPH).

Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind gemäß Ziel I.2.1 BRPH die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen vorausschauend zu prüfen. Auch hier sind die bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zugrunde zu legen.

Die Starkregenhinweiskarte weist im Änderungsbereichs vereinzelt räumlich begrenzte Betroffenheiten auf. Bei einem seltenen Starkregenereignis (mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren,

36-50 mm/h) sind punktuell Wassertiefen bis zu ca. 30 cm zu erwarten. Dies gilt auch bei einem extremen Starkregenereignis (90 mm/h), wobei in diesem Szenario die punktuelle Betroffenheit räumlich leicht stärker ausgeprägt ist. Mit erhöhten Fließgeschwindigkeiten (> 0,2 m/s) ist trotz der teilweise vorhandenen Wassertiefen im Änderungsbereich sowohl bei einem seltenen als auch bei einem extremen Starkregenereignis nicht zu rechnen.

Im Rahmen der Bauleitplanung kann den Auswirkungen des Klimawandels durch entsprechende klimaangepasste Maßnahmen begegnet werden (z.B. Minimierung der Versiegelung oder Dachbegrünung), um die Planung zukunftsfähig und resilient aufzustellen.

Berücksichtigung hochwasserminimierender Aspekte

Gemäß Grundsatz II.1.1 BRPH sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotenziale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Der Änderungsbereich liegt im Einzugsgebiet der Flussgebietseinheit Rhein, Bearbeitungsgebiet Niederrhein. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung sollte ein besonderes Augenmerk auf eine möglichst klimaangepasste Ausgestaltung im Hinblick auf die Minimierung von Hochwassergefahren und eine wassersensible Entwicklung (z.B. durch Minimierung der Versiegelung, flächensparendes Bauen, Wasserrückhalt) gelegt werden, sodass z. B. eine Verminderung des Oberflächenabflusses sowie potenzieller Hochwasserwellen und eine Steigerung der Retentionsleistung geschaffen werden können.

Erhalt des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens

Laut Karte der Schutzwürdigen Böden (BK 50) des Geologischen Dienstes NRW liegt der Änderungsbereich vollständig in einem Bereich der Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen. Gemäß Ziel II.1.3 BRPH soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, erhalten werden. Im Falle einer Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens soll dies in angemessener Frist und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden. Auf Ebene der Bauleitplanung sollten Maßnahmen wie z. B. technische Rückhalteeinrichtungen in Betracht gezogen werden.

3.3 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Siedlungsraum

Gemäß Ziel 2-1 LEP NRW ist die räumliche Entwicklung im Landesgebiet auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten. Die Stadt Dortmund übernimmt gemäß LEP NRW die Funktion eines Oberzentrums.

Grundsatz 2-2 LEP NRW zufolge sind zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten. Die Schaffung der Voraussetzungen für den Neubau einer Gesamtschule dient der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen, da die Erreichbarkeit und Qualität dieser Einrichtung der Daseinsvorsorge an aktuelle Erfordernisse im Sinne des Grundsatzes 2-2 LEP NRW angepasst wird.

Unter Berücksichtigung der in Ziel 2-3 LEP NRW formulierten Unterteilung des Landes in Siedlungsraum und Freiraum zum Zwecke einer nachhaltigen, umweltgerechten und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung sind v.a. die Festlegungen des Kapitels 6 LEP NRW für den Siedlungsraum maßgeblich.

Die Siedlungsentwicklung ist gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr richtet sich an die Gewerbeflächen- und Wohnbauflächenentwicklung. Die Darstellung und Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Bildungseinrichtung" für eine Gesamtschule ist nicht bedarfsrelevant im Sinne von Ziel 6.1-1. LEP NRW. Die Änderung ist daher als bedarfsneutral anzusehen. Davon abgesehen liegt in Dortmund ein Neufestlegungsbedarf für ASB in Höhe von 58,9 ha vor. Im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung 2026 in Verbindung mit dem Siedlungsflächenmonitoring 2026 wird demnach eine bedarfsgerechte Entwicklung bestätigt.

Im Hinblick auf die zentralörtliche Gliederung des Landes als Grundlage für die räumliche Entwicklung soll die Siedlungsstruktur gemäß dem Leitbild der „dezentralen Konzentration" weiterentwickelt werden und die großräumig-dezentrale Struktur auf regionaler und örtlicher Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche verknüpft werden (Grundsatz 6.1-3 LEP NRW). Damit sollen u.a. flächensparend die Voraussetzungen für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in allen Teilen des Landes gewährleistet werden. Der Allgemeine Siedlungsbereich wird im Änderungsbereich in Verbindung mit dem südlich und westlich angrenzenden Bereich, in dem sich bereits Einrichtungen des Gemeinbedarfs (Gymnasium, Realschule) und Wohnbebauung befinden, in kompakter Form abgerundet.

In Vorbereitung der vorliegenden 5. Änderung des Regionalplans wurden auch die Möglichkeiten einer Umsetzung der Planung im Sinne des Grundsatzes 6.1-6 LEP NRW (Vorrang der Innenentwicklung) und des Grundsatz 6.1-8 LEP NRW (Wiedernutzung von Brachflächen) geprüft. Brachflächen stellen ein erhebliches Flächenpotenzial dar, das es vorrangig auszuschöpfen gilt. Die Stadt Dortmund hat sich in ihrer Standortalternativenprüfung mit der Nachnutzung bereits vorgeprägter und integriert liegender Flächen auseinandergesetzt: Bei elf der untersuchten 16 Standortalternativen handelt es sich um vorgenutzte Standorte, in der engeren Auswahl waren zwei der fünf Standortalternativen bereits vorgenutzt. Der Standort für die neue Gesamtschule muss jedoch vielseitige Anforderungen wie eine gute verkehrliche Einbindung, eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung und eine städtebauliche Eignung hinsichtlich der verträglichen Einbindung in bestehende Siedlungsstrukturen erfüllen. Diese Aspekte dürfen auch bei dem grundsätzlichen Vorrang der Innenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen nicht außer Acht gelassen werden. Daher ist es in diesem Fall gerechtfertigt von den Grundsätzen 6.1-6 und 6.1-8 LEP NRW abzuweichen.

Freiraum

Durch die Regionalplanänderung wird anstelle eines bislang regionalplanerisch festgelegten Waldbereich ein Allgemeiner Siedlungsbereich neu festgelegt. Gemäß Grundsatz 7.1-1 LEP NRW soll der Freiraum erhalten werden. Dabei sollen seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen gesichert und entwickelt werden. Weiterhin hat die Regionalplanung gemäß Ziel 7.1-2 LEP NRW den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern und durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums sowie der nicht oder wenig beeinträchtigten Landschaftsbilder sollen daher grundsätzlich erhalten und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Abwägung mit anderen Belan-

gen berücksichtigt werden. Demgegenüber besteht das Erfordernis die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Gesamtschule an einem geeigneten und raumverträglichen Standort zu schaffen.

Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des dem Plangebiet zugeordneten Untersuchungsraums wird im Umweltbericht auch im Hinblick auf den Bodenschutz gemäß Grundsatz 7.1-4 LEP NRW thematisiert (siehe Anlage 3). Die Regionalplanänderung wird insgesamt als umweltverträglich durchführbar angesehen. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums wird nicht gefährdet.

Eine Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume im Sinne des Grundsatzes 7.1-3 LEP NRW ergibt sich aufgrund des Bebauungszusammenhangs mit den südlich angrenzenden Einrichtungen des Gemeinbedarfs und der westlich angrenzenden Wohnbebauung nicht.

Gemäß Ziel 7.1-5 LEP NRW sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge zur siedlungsräumlichen Gliederung als Vorranggebiete festzulegen und als siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. Weiterhin sind die regionalen Grünzüge im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer Inanspruchnahme zu schützen. Dies gilt besonders in verdichteten Räumen, um das Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen zu vermeiden. Allerdings ist in Ziel 7.1-5 auch eine Ausnahme vorgesehen, demnach regionale Grünzüge für siedlungsräumliche Entwicklungen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Der Bereich liegt im LEP NRW im Übergangsbereich der zeichnerisch gesicherten Regionalen Grünzüge zum ASB. Aufgrund der maßstabsbedingten Unschärfe des LEP NRW (Maßstab 1:300.000) ist eine genaue Zuordnung nicht möglich. Im RP Ruhr ist ein Regionaler Grünzug festgelegt. Er dient im betreffenden Bereich insbesondere der siedlungsräumlichen Gliederung der Stadtteile Kemminghausen und Kirchderne. Wie in Kapitel 1.3 dargelegt wurde, bestehen für den Neubau der Gesamtschule keine geeigneten Alternativen außerhalb des Regionalen Grünzugs. Der Siedlungsbereich orientiert sich im funktionalen Umfeld eng am baulichen Bestand des Stadtteils Kemminghausen, sodass ein quantitativer Ausgleich an anderer Stelle im Umfeld des Änderungsbereiches durch Erweiterung des Regionalen Grünzuges nicht erreicht werden kann. Gleichzeitig bleibt die Funktion des Regionalen Grünzugs erhalten, da es sich nur um eine geringfügige Arrondierung des Allgemeinen Siedlungsbereichs handelt und an dieser Stelle keine Engstelle des Regionalen Grünzugs besteht. Insofern ist die Regionalplanänderung mit Ziel 7.1-5 LEP NRW vereinbar.

Mit Blick auf den Biotopverbund sind gemäß Ziel 7.2-1 LEP NRW landesweit ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Diese sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb der in Abbildung 4 LEP NRW gekennzeichneten landesweit schutzwürdigen Schwerpunkträume.

Gemäß Grundsatz 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege soll auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsame Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahme bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann. Gemäß Begründung zählen hierzu insbesondere europäische Vogelschutzgebiete sowie bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum. Da der Änderungsbereich nicht über vergleichbare Qualitäten verfügt, ist dieser Grundsatz nicht einschlägig.

Auf Grundlage des Urteils des OVG NRW vom 21. März 2024 (Az.: 11 D 133/ 20.NE) und der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Urteil vom 10. November 2022: BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) ist das Ziel 7.3-1 LEP NRW nicht mehr als Ziel der Raumordnung zu beachten, sondern als

abzuwägender Grundsatz zu behandeln. Dieser Regelung entsprechend dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Da im RP Ruhr zwar ein Waldbereich festgelegt ist, aber de facto kein Wald vorhanden und daher auch keine Waldumwandlung erforderlich ist, steht dieses Ziel der Planung nicht entgegen.

Im Änderungsbereich sind faktisch landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden, die von der siedlungsräumlichen Entwicklung in Anspruch genommen werden sollen. Dementsprechend sind von der Regionalplanänderung ebenfalls die Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 LEP NRW berührt, welche dem Erhalt der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig sowie dem Erhalt der Produktionsgrundlage von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen dient. Diesbezüglich sollen wertvolle landwirtschaftlich Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung für Siedlungszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Weiter sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihre Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Im Zuge dessen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen so gering wie möglich gehalten werden.

Gemäß den Erläuterungen des LEP NRW gelten Böden ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten als besonders fruchtbar. Gemäß der ALKIS Bodenschätzung liegt der Bodenwert über 55 Punkten. In der Bodenfunktionskartierung zum Bebauungsplan (Ev 158) wird ausgeführt, dass bis auf eine Fläche im westlichen Plangebiet mit einer hohen Funktionserfüllungsgrad der Bodenfruchtbarkeit der größte Teil des Plangebiets diese hohe Funktionserfüllung (der Bodenfruchtbarkeit) nicht aufweist. Trotz der guten Eignung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung wird dem Neubau einer Gesamtschule und der damit verbundenen Bedarfsdeckung entsprechender Schulplätze aufgrund der Lage im unmittelbaren Anschluss zum Siedlungsbereich des Stadtteils Kemminghausen und der bereits vorhandenen baulichen Nutzung in direkter Nachbarschaft der Vorrang eingeräumt. Dies auch vor dem Hintergrund mangelnder geeigneter Alternativen in integrierter Siedlungsraumlage.

Inwieweit landwirtschaftliche Betriebe durch die Regionalplanänderung in ihrem Bestand gefährdet sein könnten, kann im Rahmen der Regionalplanänderung nicht endgültig abgeschätzt werden. Im Grundsatz 7.5-2 wird diesbezüglich geregelt, dass „bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden“ sollen. Dies ist auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung sicherzustellen.

Energieversorgung

Gemäß Grundsatz 10.1-4 LEP NRW sollen die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden. Die konkreten Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung sind im Rahmen der 5. Regionalplanänderung nicht erkennbar, sondern insbesondere im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu prüfen.

Dritte Änderung des LEP NRW (in Aufstellung befindliche Ziele)

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 14.03.2025 beschlossen, den LEP NRW zu ändern (3. LEP-Änderung). Mit Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 03.04.2025 kommt den im Planentwurf enthaltenen Zielen mittlerweile der Rechtscharakter von in

Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zu (vgl. § 2 Abs. 4 LPlG). Die im Entwurf enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele sind sonstige Erfordernisse der Raumordnung entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Im Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW wurde das Ziel 2-3 LEP NRW zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung um einige Ausnahmeregelungen ergänzt. Demnach können in bestimmten Fällen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Auf dieser Grundlage wäre künftig wieder eine Anpassung der erforderlichen Bauleitplanverfahren an dieses Ziel anzunehmen.

Das in Aufstellung befindliche Ziel 7.3-2 LEP NRW sieht vor, dass Waldbereiche oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden dürfen. Dies soll für fest definierte Ausnahmemöglichkeiten (u.a. bestimmte Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen, vorhandene Betriebsstandorte) vorgesehen werden. Dabei handelt es sich um eine abschließende Aufzählung von Ausnahmemöglichkeiten, zu denen die Planung einer Schule nicht gehört. Zu diesem in Aufstellung befindlichen Ziel bestünde demnach ein Konflikt, so dass auch nach Inkrafttreten der 3. Änderung des LEP NRW eine Änderung des RP Ruhr erforderlich wäre.

Die Änderung des RP Ruhr wird darüber hinaus von keiner weiteren (veränderten) Zielfestlegung der 3. Änderung des LEP NRW berührt.

3.4 Regionalplan Ruhr (RP Ruhr)

Der RP Ruhr ist in Hinblick auf seine siedlungsräumliche Plankonzeption, in die sich die 5. Änderung des RP Ruhr verträglich einzufügen hat, auf eine konzentrierte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem ausgerichtet. Das in Ziel 1.1-1 verankerte abgestufte Siedlungssystem unterteilt sich in Siedlungsbereiche (ASB und GIB) sowie Eigenentwicklungsortslagen ohne Siedlungsbereichsfestlegungen, wobei die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Siedlungsbereiche zu konzentrieren ist. Darüber hinaus intendiert der RP Ruhr eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung.

Gemäß Ziel 1.2-1 RP Ruhr sind die Allgemeinen Siedlungsbereiche für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten.

Die Planung einer Gemeinbedarfsfläche „Bildungseinrichtung“ für eine Gesamtschule zählt zu den Wohnfolgeeinrichtungen bzw. öffentlichen Dienstleistungen. Der neue Allgemeine Siedlungsbereich wird unmittelbar anschließend an einem vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich geplant. Aufgrund seiner Lage ergänzt der neue Standort für eine Gesamtschule den bereits etablierten Schulstandort mit einem Gymnasium und einer Realschule.

Damit ist festzuhalten, dass sich die Änderung des Waldbereichs mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich insgesamt in die Plankonzeption des RP Ruhr verträglich einfügt.

3.5 Ergebnis der regionalplanerischen Beurteilung

Die 5. Änderung des RP Ruhr wird insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt. Sie stimmt mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein und steht im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des LEP NRW.

4 Verfahrensablauf

4.1 Frühzeitige Unterrichtung

Die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 5. Änderung des RP Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Dortmund erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 21 vom 21.05.2026, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 21 vom 22.05.2026 sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 21 vom 23.05.2026.

4.2 Anmerkungen zum weiteren Verfahren

Die Verbandsversammlung trifft die Entscheidung über die Aufstellung der 5. Änderung des RP Ruhr. Nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss durch die Verbandsversammlung in der Sitzung am 09.10.2026 sind folgende weitere Verfahrensschritte vorgesehen:

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW an der Planänderung beteiligt. Der Entwurf der Regionalplanänderung, die Begründung und ergänzende Unterlagen werden für die Dauer von mindestens einem Monat auf den Internetseiten www.ruhrparlament.de und www.regionalplanung.rvr.ruhr veröffentlicht. Beim Regionalverband Ruhr werden die Unterlagen zusätzlich als Druckfassung öffentlich ausgelegt. Gemäß § 13 Nr. 1 LPlG NRW werden die Unterlagen zudem auf dem zentralen Beteiligungsportal des Landes NRW „Beteiligung NRW“ eingestellt.

Die maßgeblichen Internetadressen, der Auslegungsort beim Regionalverband Ruhr und die Dauer der Auslegung werden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 und Satz 5 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster und Arnsberg und auf der Internetseite www.regionalplanung.rvr.ruhr bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf - Zeichnerische Festlegung (Anlage 1), zur Begründung (Anlage 2) zum Umweltbericht (Anlage 3) und zur Standortalternativenprüfung (Anlage 4) Stellung zu nehmen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Anlage 5 - Beteiligtenliste) werden durch die Regionalplanungsbehörde gesondert angeschrieben und zur Stellungnahme aufgefordert. Weitere Behörden und Stellen können durch die Regionalplanungsbehörde beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.

Eine Erörterung kann durchgeführt werden, sofern die Verbandsversammlung dies beschließt (vgl. § 19 Abs. 3 LPlG NRW). Danach fasst die Verbandsversammlung den Feststellungsbeschluss gemäß § 19 Abs. 4 LPlG NRW.

Abschließend erfolgt die Anzeige bei der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 7 LPlG NRW seitens der Regionalplanungsbehörde, die die vollständigen Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung stellt. Die Landesplanungsbehörde kann binnen einer Frist von vier Wochen, unter Angabe von Gründen Einwendungen in Bezug auf die in § 18 Abs. 2 LPlG NRW normierte Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan erheben. Bestehen aufgrund einer Rechtsprüfung im Einvernehmen mit den für Naturschutz sowie Forsten zuständigen Ministerien keine Einwendungen, wird die Regionalplanänderung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf, Münster und Arnsberg gemäß § 14 S. 3 LPlG NRW bekannt gemacht. Mit der letzten Bekanntmachung wird die Änderung gemäß § 14 S. 4 LPlG NRW wirksam.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat den RP Ruhr mit Urteil vom 12. Juni 2026 insgesamt für unwirksam erklärt. Das OVG NRW hat die Revision nicht zugelassen. Gegen das Urteil hat der Regionalverband Ruhr eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Ob und wann das Urteil des OVG NRW rechtskräftig wird, ist

nicht sicher zu prognostizieren. Bis zum Eintritt der Rechtskraft ist der RP Ruhr weiterhin anzuwenden. Das Verfahren zur 5. Änderung des RP Ruhr wird solange weitergeführt.